

Satzung des Fördervereins für das Dorfzentrum Bad Liebenzell-Beinberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Dorfzentrum Bad Liebenzell-Beinberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Liebenzell-Beinberg.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein wird zur Förderung der Neugestaltung des Dorfzentrums in Bad Liebenzell-Beinberg beitragen und darauf hinwirken, dass das Dorfzentrum möglichst bald saniert und als zukünftiges Bürgerhaus eine neue Bestimmung erhält. Der Verein wird Veranstaltungen auf kultureller, sozialer und künstlerischer Ebene fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke zugunsten des Dorfzentrums und zur Durchführung von Veranstaltungen i.S.v. Abs. 1 und 3 verwendet werden.
3. Der Förderverein weitet seine Tätigkeit auf die Förderung und Pflege des Ortsbildes als Waldhufendorf und der Landschaft aus.

§ 3

Mitglieder, Beitrag

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Auszuschließende ist vor der Beschlussfassung zu hören.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um die Ziele des Fördervereins besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen; frühere Vorsitzende des Fördervereins zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab Ernennung beitragsfrei. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz werden lebenslang erteilt.

§ 4

Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und höchstens drei weiteren Personen als Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann für den Rest der dreijährigen Amtszeit nachgewählt werden.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder erforderlich.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
7. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen verfasst der Schriftführer. Sie werden in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins,
 2. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer über die Kassenführung,
 3. Aussprache über die Berichte,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für das nächste Geschäftsjahr,
 6. ggf. Wahl des Vorstands.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Behandlung von Anträgen und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie die Festlegung der Beitragsordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mind. drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in besonders drin-

- genden oder Fällen mit einer Frist von mind. zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt – sofern das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mind. der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
Bei Wahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt.
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn fünf Mitglieder dies verlangen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fließt dessen Vermögen der Stadt Bad Liebenzell zur gemeinnützigen Weiterverwendung im Sinne der Förderung des Dorfcentrums zu.

Bad Liebenzell-Beinberg

Urfassung der Satzung: 05.Aug.1988

Geändert am 11.Feb.2011

Geändert am 19. März 2016